Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1297

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen und Zollkontingente 1967 — Agrarwaren — I. Teil)

— Drucksache V/1273 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen und Zollkontingente 1967 — Agrarwesen — I. Teil) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 10. Januar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a Geschäftsordnung zur Behandlung zugewiesen.

1. Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 4. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 3313) die Bundesrepublik ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet

   für frische Tomaten aus Tarifnr. 07.01 - M - I vom 1. Januar 1967 bis 31. März 1967 den Außenzollsatz bis zu einer Höhe von 7,4 %, mindestens 3 % + 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht auszusetzen.

   (Regelmäßiger Außenzollsatz 11 % des Wertes, mindestens 8 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Im Vorjahr betrug die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1966 für den Außenzollsatz 6,8 %, mindestens 3,5 % + 2,40 DM für 100 kg Eigengewicht. Die gegenüber dem Vorjahr erhöhte Zollbelastung ist durch die besondere Lage der betreffenden Ware in der Gemeinschaft und den Grad der Verwirklichung der Zollunion bedingt, die für Obst und Gemüse ab 1. Januar 1967 verwirklicht wurde (vergleiche auch Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse — BGBl. II S. 1593). Sie entspricht 40 % des Abstandes zwischen dem vor der ersten Angleichung angewandten nationalen Zollsatz von 5 % und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs mit 11 %. Die Bundesregierung hat diese Zollaussetzung beantragt, um auch während der Wintermonate Tomaten zu einem möglichst niedrigen Preis auf den Markt zu bringen.

2. Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1966 unter anderem den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für

   Tee der Tarifnr. 09.02 - A bis auf 5 % des Wertes ausgesetzt (regelmäßiger EWG-Zollsatz 23 %).

   Im Jahr 1965 hatte der Import von Tee des Absatzes A aus Drittländern einen Wert von 1,2 Millionen DM, im Gegensatz zu Tee des Absatzes B (Großbehältnisse), bei den Einfuhren aus dritten Ländern im Jahr 1965 einen Wert von 45,6 Millionen DM hatten (Zollsatz: „frei"). Die Bundesregierung hat außerdem — gestützt auf die Ermächtigung des Artikels 15 Abs. 1 EWG-Vertrag — den Binnenzollsatz für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 von 5 % auf 3 % des Wertes gesenkt. Diese Präferenz kommt der Teeabfüllindustrie, vor allem in Belgien und Holland, zugute (Import aus EWG-Staaten 1965 16 t im Werte von 120 000 DM). Diese Zollaussetzung hat bereits für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1966 bestanden (vergleiche u. a. Elfte Verordnung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Zollaussetzung für Tee usw. — Drucksachen V/218, V/274).

3. Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 27. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 3496) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für verschiedene Arten Segmente von Pampelmusen (Grapefruits) aus Tarifnr. 20.06 - B II und III ausgesetzt. Es wird auf die der Regierungsvorlage beigegebene umfangreiche Aufstellung verwiesen.

   Der Gemischte Ausschuß EWG-Israel hatte vorgeschlagen, die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Segmente von Pampelmusen während der Geltungsdauer des Abkommens zwischen der EWG und Israel auszusetzen. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind daraufhin mit Beschluß vom 27. Oktober 1966 übereingekommen, die nationalen Außenzollsätze bis zu der o. a. Höhe auszusetzen. Da die Griechenland-Zollsätze nicht höher sein dürfen als die zugehörigen Außenzollsätze, wurden sie ebenfalls dementsprechend ausgesetzt.

4. Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 4. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 3320) der Bundesrepublik folgendes Zollkontingent für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern gewährt:

   150 t Bitter-Orangen der Tarifnummer 08.02 - A - I - b und A - II - b für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, und zwar

   a) vom 1. Januar 1967 bis 31. März 1967
      und
      vom 16. Oktober 1967 bis 31. Dezember 1967

      zu einem Zollsatz von 11 %, Vorjahr 9,5 %, regelmäßiger Außenzollsatz 14 %

   b) vom 1. April 1967 bis 15. Oktober 1967

      zu einem Zollsatz von 9 %, Vorjahr 8 %, regelmäßiger Außenzollsatz 11 %.

   Die Menge des Kontingents entspricht der des Vorjahres, die Zollsätze wurden aus den schon unter Nummer 1 genannten Gründen erhöht.

5. Für Waren der Tarifnummer 24.02 - A, B und C (Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtabak) wird für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 für EWG-Länder folgendes Zollkontingent gewährt:

   a) Zigaretten

   2610 Millionen Stück zu einem Zollsatz von 1300 DM für 100 kg Eigengewicht.

   b) Zigarren

      aa) mit einem Gewicht bis zu 3 g das Stück 45 Millionen Stück zu einem Zollsatz von 750 DM

      bb) mit einem Gewicht von mehr als 3 g das Stück

      91,5 Millionen Stück zu einem Zollsatz von 550 DM

   c) Rauchtabak

   Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite (Feinschnitt)

   358 700 kg zu einem Zollsatz von 1000 DM.

   Dieses Zollkontingent wird auf Grund einer Empfehlung des Ministerrats der EWG bereits seit dem Jahr 1961 in unveränderter Höhe gewährt (vergleiche zuletzt Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Zollkontingente und Zollaussetzungen 1966 — Agrarwaren — II. Teil — Drucksachen V/217, V/273).

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, den Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse der Verbraucher liegen, zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1967

Dr. Preiß

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache V/1273 — zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1967

**Der Ausschuß für Wirtschaft
und Mittelstandsfragen**

Brand	**Dr. Preiß**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 85. Plenarsitzung am 19. Januar 1967